

Pflanzenschutz-Warndienst

Zierpflanzen / Informationen Nr. 33 vom 20.10.2026

Japankäfer

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist als prioritärer Quarantäneschadorganismus eingestuft. Wird der Japankäfer nachgewiesen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbreitung des Käfers innerhalb der EU möglichst zu verhindern bzw. eindämmen zu können.

Der Japankäfer hat mit seinem breiten Nahrungsspektrum von über 400 Wirtspflanzen ein großes Schadenspotential. Die erwachsenen Käfer fressen Blätter, Blüten und Früchte und können bei starkem Vorkommen Pflanzen bis zum Kahlfraß schädigen. Die Larven des Käfers leben im Boden und ernähren sich von Wurzeln, Gräsern und Pflanzen. Durch den Wurzelfraß schädigen die Larven Pflanzenbestände nachhaltig. Vor allem für den Wein- und Obstbau, für Gartenbaubetriebe, für Ackerkulturen, für Gärten und für Rasenflächen von Sport- und Golfplätzen besteht ein großes Schadenspotential durch den Käfer und seine Larven.

Die Zahl der Käferfund in Deutschland nimmt zu. Neben Fängen im Schweizer Grenzgebiet nahe Basel und in Freiburg wurden Japan-Käfer mittlerweile auch in Bayern an der österreichischen Grenze und in Niedersachsen (Hannover) gefangen. In Hessen wurde bereits 2025 ein Befallsgebiet ausgewiesen, in dem auch weiterhin Käfer auftreten.

Vorsorglich wurden auch 2026 Notfallzulassungen für unterschiedliche Insektizide zur Bekämpfung des Japankäfers im Zierpflanzenbau und für Nichtkulturland in Abstimmung mit den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der betroffenen Bundesländer erteilt. Für diese Insektizide gilt, dass sie erst eingesetzt werden können, wenn ein Befall mit dem Japankäfer nachgewiesen ist und die Behandlung durch die Pflanzengesundheitskontrolle angeordnet wurde.



Foto: Maurizio Pavesi, Museo di storia Naturale di Milano (IT)

adulte Käfer an Brennnessel



Foto: Martino Buonopane (Plant Protection Service, Lombardia)

Fraß adulte Käfe

Entsorgung von PSM-Verpackungen

Sammelstelle	Firma und Adresse	Kontakt	Termine und Zeiten
Großenstein	Raiffeisen Waren GmbH Ronneburger Str. 3A, 07580 Großenstein	036602-320-0	23.10.2026 07:30 bis 15:30 Uhr
Römhild	Ludwig Zehner Agrarhandel GmbH&Co.KG Meininger Str. 17, 98630 Römhild	0174 1804902	22.10.2026 08:00 bis 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Mittagschließzeiten der meisten Sammelstellen von 12:00 bis 13:00 Uhr.

Pflanzenschutz-Sachkunde

Sachkundelehrgänge: Wer die Sachkunde im Pflanzenschutz erstmals erlangen möchte und nicht im Besitz eines anerkenntungsfähigen Berufsabschlusses (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft etc.) ist, kann sich zu einem mehrtägigen Lehrgang mit abschließender Prüfung anmelden.

Für bereits Sachkundige im Pflanzenschutz besteht die Verpflichtung, regelmäßig an speziellen **Fortbildungen** teilzunehmen. Die letzte Fortbildung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Läuft diese Frist in nächster Zeit ab, so sollte zeitnah eine Anmeldung für eine Veranstaltung erfolgen. Neben Präsenzveranstaltungen kann auch auf amtlich anerkannte Online-Angebote zurückgegriffen werden.

Aktuelle Termine, Anbieter für das kommende Winterhalbjahr sowie weiterführende Informationen werden auf den regionalen Thüringenseiten von ISIP im Bereich Pflanzenschutzrecht - Sachkunde veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Bezüglich der Details (Anmeldung, Kosten etc.) kontaktieren Sie bitte den jeweils ausgewiesenen Veranstalter. Eine rechtzeitige Anmeldung ist angeraten.



[Link zum aktuellen Lehrgangsangebot](#)
[Link zu aktuellen Fortbildungsangeboten](#)

isip Thüringen

Anzeigepflichten für Dienstleister im Pflanzenschutz

Wer in Deutschland Pflanzenschutzmittel als Dienstleister für Andere ausbringt, ist dazu verpflichtet dies der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Person muss einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis (Anwendung/Beratung) besitzen.
- Sie muss sich bei der zuständigen Behörde **vor** Ausübung der Tätigkeit anmelden.

Beispiele für meldepflichtige Tätigkeiten:

- Landwirte, die Pflanzenschutzmittel für andere Betriebe ausbringen
- Lohnunternehmer und deren Mitarbeiter
- Dienstleister aus dem Gartenbau, die im Hausgarten oder an Grünpflanzen in Büros und Geschäftsgebäuden Pflanzenschutzmittel anwenden,
- Hausmeisterservice/ Facility Manager, die Pflanzenschutzmittel für andere z. B. in Grünanlagen anwenden

Zur Beachtung: Die Meldung ist sowohl bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit sowie auch bei Änderungen, z. B. bezüglich des sachkundigen Personals, der Kontaktdaten oder der Geschäftsführung durchzuführen. Sollten die Tätigkeiten auf Dauer eingestellt werden, bitten wir um Abmeldung, sodass die hinterlegten Daten gelöscht werden können. Durch Ihre Meldungen werden Beanstandungen im Falle einer pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle vermieden.

Relevante Veränderungen für Thüringen können per Formular an folgende E-Mailadresse übersendet werden: pflanzenschutz@tllr.thueringen.de. Der zusätzliche Versand per Post ist nicht notwendig.

[Link zu näheren Informationen zur Anzeigepflicht \(ISIP\)](#)
[Link zum Formular](#)

Die Anzeige kann neben vielen weiteren Verwaltungsleistungen alternativ auch durch das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) elektronisch durchgeführt werden:

[Link zur Online-Verwaltung Thüringen – Landwirtschaft/Veterinärwesen](#)

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.